Volleyballgruppe Uhwiesen

(VBG Uhwiesen)

Statuten

1. Zweck des Vereins:

Die VGU pflegt das Volleyballspiel. Sie fördert das „Volleyballspiel für alle“ und ist auch bestrebt, Mannschaften an Wettkämpfen teilnehmen zu lassen.

Die VGU ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein spricht jedes Jahr einen Beitrag zur Jugendförderung.

2. Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitgliedern.

Als Aktivmitglieder können Menschen ab 15 Jahren aufgenommen werden.

Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Bis zum 18. Altersjahr ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Der Vorstand ist für die provisorische Aufnahme neuer Mitglieder zuständig und kann ab dem dritten Monat einen Unkostenbeitrag einziehen. Die jährliche Generalversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme.

Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen vor dem Austritt erfüllt sein. Austretende haben den laufenden Jahresbeitrag zu bezahlen.

Aktivmitglieder können in eine Passivmitgliedschaft übertreten.
Dabei haben sie die Möglichkeit,

a) den Jahresbeitrag ebenso wie die Aktivmitglieder zu zahlen und unter den gleichen Bedingungen an den Anlässen teilzunehmen wie die Aktivmitglieder.
b) den Jahresbeitrag frei zu wählen und die Teilnahme an einzelnen Anlässen komplett selber zu finanzieren.

Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt.

Mitglieder, die den Verein schädigen, den Statuten oder den Vereinsbeschlüssen zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Beschlussfassendes Organ ist die Generalversammlung.

3. Organisation:

3.1 Die Organe der VGU sind:

– die Generalversammlung
– der Vorstand
– die Rechnungsrevisoren/innen

3.2 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Februar bis 31. Januar. Zu Beginn des Vereinsjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Dabei sind folgende Traktanden zu behandeln:

– Jahresbericht
– Mutationen
– Jahresrechnung
– Jahresprogramm
– Festsetzen der Jahresbeiträge und des Förderbeitrages
– Budget
– Wahlen des Vorstandes und anderer Funktionäre
– Verschiedenes

3.3 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 3 Wochen vorher zu erfolgen, unter Angabe der Traktanden. Anträge zu Händen der Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

3.4 Eine ausserordentliche Generalverssammlung kann auf Veranlassung des Vorstandes einberufen werden, oder auf das schriftliche Verlangen von 1/3 der Mitglieder.

3.5 Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Es kann aber auf Antrag geheime Abstimmung beschlossen werden, wenn 1/3 der Anwesenden zustimmt.

4. Der Vorstand:

4.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- Materialverwalter/in
- Vertreter/in Spielbetrieb

4.2 Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar.

4.3 Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach aussen und leitet die Versammlungen. Die rechtsverbindliche Unterschrift gilt ab zwei Vorstandsmitgliedern. In der Regel unterschreibt die Präsidentin mit einem zweiten Vorstandsmitglied.
Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in Stichentscheid.

4.4 Der/die Aktuar/in führt das Protokoll, die Korrespondenz und das Mitgliederverzeichnis.

4.5 Der/die Kassier/in führt die Buchführung und erstellt zu Händen der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget. Er/sie ist für die anvertrauten Werte haftbar.

4.6 Der/die Materialverwalter/in ist für die Halle und das Material zuständig.

4.7 Der/die Vertreter/in Spielbetrieb organisiert und/oder delegiert bei Bedarf die Teilnahme an Sportanlässen.

4.8 Der Vorstand ist besorgt für den geordneten Spielbetrieb.

5. Rechnungsrevisoren:

5.1 Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren/innen für eine Amtsperiode von 2 Jahren. Bereits einmal gewählte Revisoren/innen können nach einem Unterbruch wieder gewählt werden.

5.2 Die Rechnungsrevisoren/innen haben die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen und schriftlich über ihren Befund zu Händen des Vorstandes und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

5.3 Die Rechnungsrevisoren/innen haben das Recht, jederzeit in alle Bücher und Belege sowie die Kasse Einsicht zu nehmen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

6.1 Jedes Neumitglied bekommt nach seiner Aufnahme ein Exemplar der Statuten zugestellt und verpflichtet sich damit, sich diesen Statuten und den Vorschriften und Beschlüssen des Vereins zu unterziehen.

6.2 Alle Mitglieder sind für alle Ämter wählbar. Aktivmitglieder haben das gleiche Stimm- und Antragsrecht. Passivmitglieder sind von Pflichten entbunden und haben daher auch kein Stimmrecht. – Ausnahme: Wenn ein Passivmitglied für ein Amt gewählt wird, hat es aufgrund seiner damit verbundenen Pflichten auch ein Stimmrecht.

6.3 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Im Verhinderungsfall ist die Entschuldigung an den Vorstand zu richten. Unentschuldigte Absenzen werden mit 20 Fr. gebüsst.

6.4 Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens am 1.Mai zu bezahlen.

7. Buchführung:

7.1 Die Einnahmen bestehen aus:

– Mitgliederbeiträge gemäss GV-Beschluss
– Erträge aus Veranstaltungen
– freiwillige Beiträge, Spenden und Subventionen

7.2 Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt:

– für einmalige Ausgaben ausser Budget = Fr. 300.- total pro Jahr

7.3 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

8. Schlussbestimmungen:

8.1 Änderungen dieser Statuten können nur an einer Generalversammlung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

8.2 Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich 6 Aktivmitglieder für einen Weiterbestand erklären.

8.3 Bei einer Auflösung des Vereins ist an einer ausserordentlichen Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. März 1984 im Restaurant Hirschen Uhwiesen genehmigt.

Der Tagespräsident	Der Tagesaktuar
Erich Guldener	Doris Brand

Bemerkungen:

Ehemals 1.4 geändert gemäss Beschluss der GV 1987.

Diverse Änderungen gemäss Beschluss der ausserordentlichen GV im Oktober 2019.

Präsidentin	Aktuarin
Daniela Jehle	Irene Odermatt

Änderungen bezüglich Passivmitgliedschaft gemäss Beschluss der GV 2023.

Präsidentin	Aktuarin
Daniela Jehle	Bettina Schlatter